



Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der

- Gemeindestraßen** (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
- beschränkt öffentlichen Wege**
- Öffentlichen Feld- und Waldwege**
- Eigentümerwege**

Genauere Bezeichnung der Straße: Poststraße, Tfl. Fl.Nr. 136	
Stadt/Markt/Gemeinde Markt Peiting	Landkreis: Weilheim-Schongau

I. Anlaß

<input checked="" type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (Art. 67 Abs. 3, Art. 3 BayStrWG) (Rechtsgrundlage für die Eintragung d. Straße bzw. Weges ist Art. 46 Nr. 1, Nr. 2, Art. 53 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 BayStrWG)	
<input checked="" type="checkbox"/> Widmung (Art. 6 BayStrWG)	<input type="checkbox"/> Abstufung (Art. 7 BayStrWG)
<input type="checkbox"/> Einziehung (Art. 8 BayStrWG)	<input type="checkbox"/> Aufstufung (Art. 7 BayStrWG)
Verfügung vom: 12.04.2021	
<input type="checkbox"/>	

II. Inhalt der Eintragung

<i>Bezeichnung:</i>	Tiefgaragenrampe Ärztehaus
<i>Fl.Nr(n):</i>	136 Tfl.
<i>Anfangspunkt:</i>	Beginn Tiefgaragenrampe (gem. Planzeichnung)
<i>Endpunkt:</i>	Ende Tiefgaragenrampe (gem. Planzeichnung)
<i>Länge:</i>	8,56 m
<i>Straßenbaulastträger:</i>	Grundstückseigentümer
<i>Widmungsbeschränkung:</i>	Nutzung beschränkt sich auf Benutzer der Tiefgarage

III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung

IV. Nach Eintragung Abdruck der Verfügung und des Wortlauts der Eintragung an

(z.B. Eigentümer, etc.)

- Markt Peiting
- Grundstückseigentümer

Der nachfolgende Hinweis und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteile dieser Eintragungsverfügung.

Hinweis

Das Bestandsverzeichnis für die vorstehend bezeichnete Straßenklasse liegt

in der Zeit vom 13.04.2021 bis einschließlich

im Marktbauamt Peiting, Hauptplatz 4, 1. Stock, Zimmer 35, 86971 Peiting,

während der öffentlichen Dienststunden zur Einsicht auf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Markt Peiting



Peter Ostenrieder
Erster Bürgermeister